

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2054 022

41

BEG § 209

Der Sachverständige hat die Aufgabe, das Wissen des Richters auf nicht allgemein zugänglichen Gebieten zu ergänzen. Ist der Richter überzeugt, daß ein ihm vorliegendes Gutachten diesen Zweck erfüllt, so kann er auch in Entschädigungssachen von der Anforderung weiterer Gutachten selbst dann absehen, wenn die Ansicht eines von einer Partei vorgelegten Privatgutachtens von der des gerichtlichen Sachverständigen abweicht.

BGH, Beschl. v. 17. Februar 1965 - IV ZB 471/64 -
OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 471/64

in der Entschädigungssache

des Ralph K. M [REDACTED], J [REDACTED] H [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], USA,
Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß und Dr.Loewenheim
in der Sitzung vom 17. Februar 1965
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 7. Februar 1964 wird zurück-
gewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht
erhoben; die außergerichtlichen Kosten hat
der Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Der am [REDACTED] 1902 in K[REDACTED] geborene jüdische
Kläger mußte im Jahre 1938 wegen seiner Abstammung seine
Stellung aufgeben und im Jahre 1939 auswandern. Er hat
Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und
Gesundheit geltend gemacht, weil er sich durch die Ver-
folgung ein Herzleiden zugezogen habe, das im Jahre 1956 zu
einem Herzinfarkt geführt habe.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch zurück-
gewiesen. Die hiergegen gerichtete Klage ist in beiden
Instanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat



die Revision nicht zugelassen. Mit der nach § 220 Abs. 1 BEG zulässigen sofortigen Beschwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird.

Die Voraussetzungen, die nach § 219 Abs. 2 BEG gegeben sein müssen, wenn die Revision zugelassen werden soll, liegen nicht vor. Bei einer Zulassung der Revision hätte der Bundesgerichtshof nicht über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Auch für die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung wäre eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht von Bedeutung.

Das Urteil des Berufungsgerichts beruht auf der Würdigung der Beweise. Im Einklang mit dem Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Sonnenfeld ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß es nicht als wahrscheinlich angesehen werden kann, daß der Infarkt und die danach bestehende Herzschädigung mit der Verfolgung in einem ursächlichen Zusammenhang stehe.

Ob das Gutachten für die Beurteilung der Ursachenfrage ausreicht, hatte der Berufsrichter nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Rechtsverstöße sind bei der Ausübung des Ermessens nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht war nicht gehalten, ein weiteres Gutachten deshalb einzuholen, weil der Kläger gutachtliche Stellungnahmen der Ärzte Dr. Dack und Dr. May vorgelegt hat, die teilweise zu anderen Ergebnissen kommen. Mit diesen Gutachten hat sich das Berufungsgericht ausführlich auseinandergesetzt.

Die Beschwerde übersieht, daß der Sachverständige die Aufgabe hat, das Wissen des Richters auf nicht allgemein zugänglichen Gebieten zu ergänzen. Hat der Richter die Überzeugung gewonnen, daß ein ihm vorliegendes Gut-

achten diesen Zweck erfüllt, so wird er von der Anforderung weiterer Gutachten regelmäßig absehen. Das gilt auch dann, wenn die Ansichten des Privatgutachtens nicht voll mit den Ansichten des gerichtlichen Sachverständigen übereinstimmen. Diese Stellung des Sachverständigen ergibt sich aus den §§ 144, 402 ff ZPO. Für das Verfahren der Entschädigungsgerichte gilt nichts anderes (vgl. Beschluß des Senats vom 16. September 1964 - IV ZB 190/64 -). Zudem betrifft die Frage, ob ein weiterer medizinischer Sachverständiger zu hören ist, nur den zu entscheidenden Einzelfall (BGH RzW 1961, 229 Nr. 26), so daß auch die Rüge, das Berufungsgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt, nicht zur Zulassung der Revision durch den Senat führen kann.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Wüstenberg